

**Einführungsgesetz  
zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe  
(Mehrwertabgabegesetz, MWAG)**

vom

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG),

beschliesst:

**Art. 6 Titel und Abs. 3            5. Meldepflicht, ~~Bezug~~**

<sup>1</sup> Das Grundbuchamt hat der Baudirektion binnen 10 Tagen schriftlich zu melden, wenn ein Grundstück veräussert worden ist, auf dem eine Mehrwertabgabe angemerket ist.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde hat der Baudirektion binnen 10 Tagen schriftlich zu melden, wenn bei einem Grundstück, auf dem eine Mehrwertabgabe angemerket ist, eine Abnahme der Bauten und Anlagen vor dem Bezug beziehungsweise vor der Inbetriebnahme gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung erfolgt ist.

<sup>3</sup> ~~Die Baudirektion verfügt den Bezug der fälligen Mehrwertabgabe.~~

**Art. 7            6. Bezug**

<sup>1</sup> Die Baudirektion verfügt den Bezug der fälligen Mehrwertabgabe.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin eine Zahlung in Raten während höchstens zehn Jahren bewilligen, wenn die fristgerechte Leistung der Mehrwertabgabe für die Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

<sup>3</sup> Die Ratenzahlungen sind nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist für die Mehrwertabgabe zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem im Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Zins der Nidwaldner Kantonalbank für neue erstrangige Hypothekendarlehen.